Richtlinie der Seniorengruppe der GdP Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 23.04.2026

§ 1 Zweck, Name, Sitz

(1) Zur Förderung der Senioren/-innenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern, eine Seniorengruppe.
Sie trägt den Namen „Seniorengruppe der GdP M-V“.

(2) Ihr Sitz ist Schwerin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Seniorengruppe der GdP M-V vertritt die spezifischen Belange ihrer Mitglieder im Rahmen der GdP-Satzung sowie der Zusatzbestimmungen des Landesbezirkes M-V und gemäß der Richtlinie der Seniorengruppe der GdP M-V § 3.
Darüber hinaus unterbreitet sie Betreuungsangebote an Mitglieder der GdP ab einer Zeitspanne von zwei Jahren vor dem Ruhestand.

(2) Die Seniorengruppe (Land) berät den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) in Versorgungsrechtsfragen und in seniorenspezifischen Fragen sowie entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung in Fragen des Beihilferechts.
Sie unterstützt den GLV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senior/-innen die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen.
Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GLV die Interessen der Senioren/-innen in der GdP in nur von Senior/-innen besetzten Gremien und Organisationen wahr.
Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GLV statt.

(3) Die Seniorengruppe der GdP M-V unterhält und pflegt Kontakte zum Seniorenausschuss des DGB und den Seniorengruppen der Einzelgewerkschaften sowie zu weiteren gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, die sich mit Seniorenfragen befassen.

(4) Der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand organisiert und führt bei Bedarf mindestens einmal jährlich ein Seminar "Vorbereitung auf den Ruhestand“ für Senioren/-innen durch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören, sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen oder hinterbliebene Ehepartner/-innen sind, der Seniorengruppe an. Das Gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt.

(2) Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können ausnahmsweise in Funktionen auf Landesebene und im Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand gewählt werden.

§ 4 Organe

Organe der Seniorengruppe der GdP M-V sind:

1. die Landesseniorenkonferenz
2. der Landesseniorenvorstand
3. der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand

§ 5 Landesseniorenkonferenz

(1) Die Landesseniorenkonferenz ist das höchste Organ der Seniorengruppe der GdP M-V. Sie findet alle vier Jahre vor dem Landesdelegiertentag der GdP M-V statt. Auf ihr können alle dem Zweck der Seniorenarbeit förderlichen Themen beraten werden, insbesondere auch die Seniorenarbeit betreffende Anträge zur Bundesseniorenkonferenz und zum Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Landesseniorenkonferenz wird unter Beachtung § 6 (2) und § 7 (1) der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand gewählt. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP „§ 16“ entsprechend.

(2) Die Landesseniorenkonferenz setzt sich aus den in den Seniorengruppen der Kreisgruppen der GdP M-V gewählten Delegierten zusammen.
Sind keine Seniorengruppen vorhanden, sind die Delegierten vom Kreisgruppenvorstand zu benennen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach einem Delegiertenschlüssel, den der Landesseniorenvorstand nach dem Verhältnis der Mitglieder der Seniorengruppen festlegt. Dieser Delegiertenschlüssel ist den Kreisgruppenvorständen 3 Monate vor der Landesseniorenkonferenz mitzuteilen.

(3) Die Landesseniorenkonferenz wird durch den Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand einberufen. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor der Landesseniorenkonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Für die Durchführung der Landesseniorenkonferenz gelten in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung der GdP, die Zusatzbestimmungen der GdP M-V sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

(5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder/-innen der Seniorengruppen der GdP M-V.

§ 6 Landesseniorenvorstand

(1) Der Landesseniorenvorstand vertritt zwischen den Landesseniorenkonferenzen die Landesseniorengruppe.

(2) Er setzt sich aus dem Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand und den Vorsitzenden/-in der Seniorengruppen zusammen.
Ist in einer Kreisgruppe keine Seniorengruppe vorhanden, so bestimmt der Kreisgruppenvorstand einen Vertreter für den Landesseniorenvorstand.

§ 7 Gliederungen

§ 7.1 Geschäftsführender Landesseniorenvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand besteht aus der/dem Landesseniorenvorsitzenden, 2 Stellvertretern/-innen, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Stellv. Schriftführer/-in sowie Beisitzer/-in.

(2) Der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Landesseniorenkonferenz und dem Landesseniorenvorstand übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes zwischen zwei Landesseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Landesseniorenvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 6 (1) für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

§ 7.2 Kreisgruppen

(1) Bei den Kreisgruppen der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern sollen in Abhängigkeit von der Anzahl der Senioren Seniorengruppen gebildet werden.

(2) Zur Wahrnahme der Interessen in den Kreisgruppen ist der/die gewählte Seniorenvertreter/-in im Kreisgruppenvorstand aufzunehmen.

§ 8 Sitzungen

(1) Sitzungen des Landesseniorenvorstandes finden in der Regel dreimal jährlich statt.

(2) Der Sitzungsort wird durch den Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand festgelegt.
Maßgeblich soll dafür sein, dass die Mitglieder des Landesseniorengruppenvorstandes etwa gleiche Anfahrtswege haben.

(3) Die Einladung erfolgt über die Landesgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden der Landesseniorengruppe. Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Seniorengruppe der GdP M-V tritt mit Wirkung vom **23.04.2026** in Kraft.